

25. Setzt sich bei der Teilung eines Grubenfeldes das alte Bergwerkseigentum in dem neuen fort?

Allgem. Berggesetz für die Preuß. Staaten v. 24. Juni 1865
(G. S. 705) — WBG. — §§ 41 flg., 50 flg.

V. Zivilsenat. Ur. v. 19. Juni 1937 i. S. H. Braunkohlen-AG.
(Kl.) w. Deutsche Reichsbahn (Bekl.). V 10/37.

I. Landgericht Bonn.

II. Oberlandesgericht Köln.

Den Sachverhalt ergibt das frühere Urteil des erkennenden Senats V 287/32 vom 18. Januar 1933, abgedruckt RÖZ. Bd. 139 S. 240. Nachdem die Sache damals zur andertweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden war, ist das Berufungsgericht jetzt wiederum zur Zurückweisung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts vom 26. April 1929 gelangt, jedoch auf veränderter tatsächlicher Grundlage. Es hat sich herausgestellt, daß das ehemalige Braunkohlenbergwerk Concordia nicht mehr im alten Umfange besteht, daß vielmehr in den Jahren 1900 und 1901, abgeschlossen durch Bestätigung des Oberbergamts zu B. vom 29. Januar 1901, eine Feldesteilung stattgefunden hat, aus der das heutige, der Klägerin verpachtete Bergwerk Concordia als eines von drei selbständigen Teilbergwerken hervorgegangen ist. Dem heutigen Bergwerk Concordia hat das Berufungsgericht den Schutz des § 155 WBG. nunmehr deshalb versagt, weil die oberbergamtliche Bestätigung vom 29. Januar 1901 ein neues Bergwerkseigentum habe entstehen lassen, welches nicht mehr als schon vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes — 1. Oktober 1865 — zum Bergwerksbetriebe berechtigt im Sinne des § 155 WBG. an-

erkannt werden könne. Die Revision der Klägerin führte zur abermaligen Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Auch die neue Begründung der Klageabweisung hält der Revision nicht stand. Die entscheidende Frage ist, ob durch die Feldbestellung nach dem Preussischen Allgemeinen Berggesetz (§ 51) neues Bergwerkseigentum in dem Sinne entsteht, daß das frühere Bergwerkseigentum, wie es bisher bestand, mit der rechtlichen Lage und den Rechtswirkungen, unter denen es bestand, gänzlich und ohne jegliche Fortwirkung erlischt, oder ob sich in dem neuen Bergwerkseigentum das frühere in seiner rechtlichen Ausgestaltung fortsetzt, mit den Maßgaben lediglich, unter denen die Feldbestellung die nach § 51 Abs. 1 ihre Wirksamkeit bedingende Bestätigung des Oberbergamts erhält. Wenn das Berufungsgericht diese Frage zugunsten der Beklagten im Sinne der völligen Loslösung des durch die bestätigte Teilung entstandenen Bergwerkseigentums von seiner Grundlage und damit des Erlöschens der alten Bergbauberechtigung ohne alle Fortwirkung beantwortet hat, so kann ihm darin nicht beigetreten werden. Die Frage ist vielmehr mit der Klägerin im entgegengesetzten Sinne zu beantworten. Dabei darf vorweg bemerkt werden, daß, wenn sich das alte Braunkohlenbergwerk Concordia jetzt als nicht, wie früher angenommen, ausschließlich auf der Verleihung vom 7. April 1824 beruhend, sondern durch spätere Verleihungen vom 19. April 1833 und 29. April 1861 erweitert herausgestellt hat, dadurch nichts geändert wird. Denn alle diese Verleihungen waren vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes — 1. Oktober 1865 — erfolgt, so daß die alte Gesamtbergbauberechtigung Concordia die Gunst der durch § 155 ABG. geschaffenen Rechtslage, wie sie durch das frühere Revisionsurteil in dieser Sache anerkannt ist, für sich in Anspruch nehmen konnte.

Die Feldbestellung nach § 51 ABG. — reale Teilung des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felber — hat ihr Gegenstück in der Konsolidation nach den §§ 41 flg. daselbst — Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen. Beide bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Bestätigung des Oberbergamts und bei beiden ist das Bestätigungsverfahren vom Gesetz im wesentlichen übereinstimmend geregelt. Das Berufungsgericht erwähnt

den Streit, der sich darüber erhoben habe, ob der Erwerb von Bergwerkseigentum auf Grund bestätigter Konsolidation oder Feldesteilung als ein abgeleiteter (derivativer) oder ursprünglicher (originärer) anzusehen sei. Es erklärt jedoch eine Stellungnahme hierzu in der vorliegenden Sache für entbehrlich, weil der für die Anwendbarkeit des § 155 ABG. allein maßgebende Umstand nicht bezweifelt werden könne, daß die Bestätigung der Feldesteilung „neues, also vorher nicht vorhandenes“ Bergwerkseigentum schaffe. Diese Begründung verkennt jedoch die Bedeutung und Tragweite der Streitfrage. Daß die oberbergamtliche Bestätigung, wie bei der Konsolidation, so bei der Feldesteilung neues, in dieser Gestalt vorher nicht vorhandenes Bergwerkseigentum schafft, darüber herrscht, wie das Berufungsgericht selbst zutreffend bemerkt, im (besonderen) bergrechtlichen und im (allgemeinen) sachenrechtlichen Schrifttum Einigkeit. An dem Entstehen neuen Bergwerkseigentums als eines neuen, bisher in solcher Form nicht vorhandenen Gegenstandes rechtlicher Herrschaft, eines neuen Rechtsobjekts, kann kein Zweifel bestehen (vgl. dazu die Motive des Allg. Berggesetzes in der Zeitschrift f. Bergr. Bd. 6 S. 121 sowie Entsch. des Preuß. Obertrib. Bd. 79 S. 30 — wo von „Umgestaltung“ gesprochen wird —; RGZ. Bd. 2 S. 299; RG. VII 388/20 in Zeitschr. f. Bergr. Bd. 62 S. 427 [433]). Damit ist aber die Kernfrage nach dem rechtlichen Zusammenhange dieses neuen Bergwerkseigentums mit dem alten, aus dem es hervorgegangen ist, noch keineswegs gelöst, und es können deshalb auch die Äußerungen in Rechtsprechung und Schrifttum, die sich darauf beschränken, die Entstehung neuen Bergwerkseigentums und eines neuen Rechtsobjekts zu bejahen, weder für noch gegen eine der sich hier bekämpfenden Meinungen ausschlaggebend ins Feld geführt werden. Sogar in der genaueren Fassung, ob der Erwerb des neuen Bergwerkseigentums ein ursprünglicher oder ein abgeleiteter sei, hängt die Bedeutung der Frage von dem Sinne ab, der mit den Worten „ursprünglich (originär)“ und „abgeleitet (derivativ)“ verbunden wird. Beschränkt man die Bedeutung dieses Gegensatzes darauf, ob der Erwerb durch Vereinigung oder Teilung von Bergwerksfeldern entscheidend auf dem rechtsgeschäftlichen Willen des bisherigen Berechtigten oder aber auf dem staatlichen Hoheitsakt der oberbergamtlichen Bestätigung beruhe, so wird kaum jemals mit Grund bezweifelt worden sein und namentlich nach der Fassung,

die der § 50 Abs. 1 ABG. im Anschluß an § 68 Nr. 1 Preuß. EigentumsErwG. vom 5. Mai 1872 durch Art. 37 Nr. 1. Abs. 1 AG. BGB. erhalten hat, nicht bezweifelt werden können, daß sich der Erwerb von Bergwerkseigentum im Wege der Konsolidation oder Felbesteilung originär durch die staatliche Bestätigung als insoweit konstitutiven Hoheitsakt vollzieht. In diesem Sinne konnte auch in den Verhandlungen der Kommission des Abgeordnetenhauses für das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. darüber bei Klostermann-Thielmann ABG. 6. Aufl. zu § 50 Vorbem. S. 121 ffg. [127]; ferner bei Stranz-Gerhard AG. BGB. Erl. zu Art. 37 Anm. 4 S. 237; Crusen-Müller AG. BGB. Art. 37 Note II 1 b S. 330) von originärem Erwerb gesprochen werden. Soll aber ursprünglicher (originärer) Erwerb im Gegensatz zum abgeleiteten (derivativen) zugleich in Ansehung der rechtlichen Gestaltung des neuen Bergwerkseigentums dahin verstanden werden, daß ein gänzlich neues Recht außer jedem Zusammenhang mit dem völlig und ohne alle Fortwirkung erlöschenden alten begründet werde, so muß bei zutreffender Auslegung des Gesetzes der Konsolidation und der Felbesteilung diese weitreichende Wirkung abgesprochen und kann von diesem Wortsinne aus der Erwerb durch die oberbergamtlich bestätigten Rechtsakte nur als ein abgeleiteter (derivativer) anerkannt werden.

Schon grundsätzlich müßte es bedenklich erscheinen, ohne zwingende Gründe einer Veränderung von Rechten im Wege der Auslegung des insoweit schweigenden Gesetzes eine inhaltliche Tragweite zu geben, die über das durch den Zweck der Veränderung Geforderte weit hinausgehen würde. Eine Inhaltsänderung wird durch den Zweck der Vereinigung oder Teilung von Bergwerkseigentum regelmäßig nicht gefordert. Aber auch der Wortlaut des Gesetzes weist, indem er die Konsolidation als die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen und die Felbesteilung als die reale Teilung eines Bergwerksfeldes in selbständige Felder bezeichnet, auf einen fortbestehenden inhaltlichen Zusammenhang zwischen dem alten und dem neuen Bergwerkseigentum deutlich hin. Rein sprachlich ließe sich ferner aus der heutigen Fassung des § 50 Abs. 1 ABG., indem dort zwischen der Begründung des Bergwerkseigentums durch Verleihung und dessen Erwerb durch Konsolidation oder Teilung von Grubenfeldern

unterschieden wird, lediglich eine Bestätigung der rechtlichen Natur des Konsolidations- oder Teilungserwerbes als eines abgeleiteten entnehmen. Die Richtigkeit der Auffassung, daß sich in dem neuen Bergwerkseigentum das alte fortsetze, ergibt sich aber weiter auch einerseits aus Einzelheiten der positiven Ausgestaltung, welche Konsolidation und Feldesteilung im Gesetze gefunden haben, andererseits aus der Unannehmbarkeit der Folgerungen, zu denen die gegenteilige Annahme führen würde und die auch von deren Vertretern im Schrifttum, soweit ersichtlich, nirgends gezogen werden. Ginge das alte Bergwerkseigentum ohne jegliche Fortwirkung unter, so müßten mit ihm auch die daran bestehenden Rechte erlöschen. Das Gesetz läßt diese Rechte aber zunächst bei der Konsolidation (vorbehaltlich der besonderen Regelung, die im Sonderfalle des § 43 WBO. nötig wird) auf die Anteile, mit welchen „jedes einzelne Bergwerk in das konsolidierte Bergwerk eintritt“, ohne weiteres „übergehen“ (§ 48, §§ 44 flg. daf.), und daß auch bei der Feldesteilung der entsprechende Übergang — in Gestalt der Verwandlung der einfachen in eine Gesamtbelastung — erfolgt, ergibt sich daraus, daß das Gesetz solchen Berechtigten, die sich durch die Feldesteilung in ihren Rechten verkürzt glauben, unter näher bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Befriedigung vor der Verfallzeit gewährt (§ 51 Abs. 3), demnach aber von der unverkürzten Erhaltung der bestehenden dinglichen Rechte als dem Regelfall ausgeht. Originärer Erwerb würde erst vom Augenblick der oberbergamtlichen Bestätigung an Wirkung äußern können; zeitlichen Vorrang, der dem alten Bergwerkseigentum zukam, könnte er nicht wahren; es müßten danach von den Beteiligten unter Umständen rechtsvernichtende Folgen der Konsolidation oder Feldesteilung anerkannt werden, die sicherlich außerhalb ihres Willens bei Einleitung der Konsolidation oder Feldesteilung lagen. Ein Hilfsbaurecht, das zu Gunsten des alten Bergwerkseigentums bestand, könnte für das neue nicht ohne weiteres geltend gemacht werden. Auch in Ansehung des Fortbestandes der bergpolizeilichen Verantwortung (vgl. dazu den Refersbescheid des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. April 1913 in Zeitschr. f. Bergw. Bd. 54 S. 421) und der Haftung für Bergschäden würden sich Folgerungen ergeben, deren Nichtbehandlung im Gesetze sich nur aus der Annahme der Fortsetzung des alten Bergwerkseigentums im neuen erklären läßt.

Im vorliegenden Falle hat das Oberbergamt zu B. mit der Ausfertigung seines die Feldbestellung bestätigenden Beschlusses vom 29. Januar 1901 Ausfertigungen der Verleihungsurkunden vom 7. April 1824, 19. April 1833 und 29. April 1861 nebst Teilungsbeschuß und Situationsriß verbunden und die so hergestellte Urkunde als die Berechtigungsurkunde für das nunmehr selbständige neue Braunkohlenbergwerk Concordia bezeichnet. Daraus muß entnommen werden, daß auch das Oberbergamt das alte Bergwerkseigentum keineswegs als jeder Fortwirkung entkleidet, sondern als in den neuen Teilbergwerken sich fortsetzend betrachtet. Kann aber nach alledem dem Berufungsgericht in seiner Grundauffassung von einer die alte Bergbauberechtigung gänzlich vernichtenden Wirkung der Feldbestellung von 1900/1901 nicht beigespflichtet werden, besteht vielmehr in dem neuen Felde Concordia die alte Bergbauberechtigung zu einem Teile fort, und handelt es sich demnach bei der Feldbestellung nicht um eine völlige Neuschöpfung, sondern nur um eine Umgestaltung bestehenden Bergwerkseigentums, so muß auch für das gegenwärtige Feld Concordia die dem alten durch § 155 A.B.G. in Kraft erhaltene Vorzugsstellung nach linksrheinischem Bergrecht im Sinne des früheren Revisionsurteils als fortbestehend anerkannt werden.